

MERKBLATT

zur

Übernahme/Erstattung von Schülerfahrkosten im Rahmen von Betriebspraktika

Zur Übernahme/Erstattung von notwendigen Schülerfahrkosten im Rahmen der schulischen Betriebspraktika wird auf folgendes hingewiesen:

Anspruch auf Kostenübernahme:

Es werden die tatsächlich entstanden, notwendigen Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung von der Stadt Soest übernommen. Notwendige Fahrkosten entstehen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers/der Schülerin und dem Praktikumsplatz (kürzeste Fußwegstrecke) mehr als 3,5 km (Sekundarstufe I) bzw. mehr als 5,0 km (Sekundarstufe II) beträgt.

Die Stadt Soest als Schulträger ist im Rahmen der Schülerbetriebspraktika zur Übernahme der notwendigen Fahrkosten **im Umkreis von bis zu 25 km vom melde-rechtlichen Wohnsitz** verpflichtet. Innerhalb dieses Umkreises sollte es möglich sein, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Dabei geht es darum, das Berufsleben kennen zu lernen. Es ist nicht von Belang, ob es sich dabei um den möglichen Wunschberuf handelt.

Kostenübernahmen:

Die wirtschaftlichste Beförderungsart ist grundsätzlich die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ist es dem/der Schüler/-in nicht zuzumuten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Praktikumsbetrieb zu erreichen, können Kosten für die Benutzung eines Fahrzeugs in Form einer Wegstreckenentschädigung (0,13 €/km für den PKW; 0,05 €/km bei einem sonstigen Fahrzeug und 0,03 €/km bei der Fahrt mit dem Fahrrad je gefahrenen Kilometer für einen Hin- und Rückweg) erstattet werden. Unzumutbar ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn der/die Schüler/-in mehrmals die Woche für die Hin- und Rückfahrt mehr als 3 Std. benötigt oder der/die Schüler/-in vor 6 Uhr das Haus verlassen muss. Als Nachweis für die Unzumutbarkeit ist ein **Auszug aus dem Busfahrplan** beizulegen.

Sonstige Aufwendungen für Leerfahrten von Begleitpersonen, Verpflegung und Unterbringung am Praktikumsort sind nicht erstattungsfähig. Die vom Schulträger zu übernehmenden Fahrkosten (z. B. für das bereits vom Schulträger ausgegebene Ticket und eine zusätzliche Wegstreckenentschädigung) betragen **pro Monat maximal 100,00 €**. Daher gilt zu beachten, dass ggf. nicht die gesamten angefallenen Fahrkosten übernommen werden können. Für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt die monatliche Höchstgrenze von 100,00 € nicht. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich für die günstigste Fahrkartenkombination.

Beschaffung von Fahrkarten:

Die Gewährung der Übernahme von Schülerfahrkosten, sowie die Beschaffung der Fahrkarten für die Fahrten zur Praktikumsstelle und zurück erfolgt grundsätzlich über den Schulträger. **Spätestens sechs Wochen** vor Beginn des Betriebspraktikums haben sich die Schülerinnen und Schüler unter Angabe ihrer Praktikumsstelle in die

Liste der Schule einzutragen, damit diese an den Schulträger weitergeleitet werden kann.

Eine evtl. Übernahme von Praktikumskosten in weiter entfernt liegende Betriebe, sowie ins Ausland, muss im Vorfeld mit dem Schulträger abgeklärt werden.

Schüler/-innen, die ein Ticket mit einem Freizeitnutzen besitzen, wie z. B. das **DeutschlandTicket**, sollten dies auch für die Fahrten zum Praktikum nutzen. Sie benötigen kein gesondertes Ticket!

Kosten für selbst gekaufte Tickets für die Fahrten zur Praktikumsstelle und zurück können nur nach vorheriger Absprache vom Schulträger erstattet werden.

Abrechnung von Wegstreckenentschädigungen und selbstgekauften Tickets:

Schüler/-innen, die für die Fahrten zum Praktikumsplatz einen Privat-PKW oder ein anderes Privatfahrzeug benutzt haben oder sich die Tickets selbst kaufen mussten, können die Kosten geltend machen, sofern dies **im Vorfeld mit der Abteilung Schule und Sport abgesprochen worden ist**. Im Falle der Zustimmung wird nach Beendigung des Praktikums ein „Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten“ im Schulsekretariat eingereicht. Sofern Tickets genutzt worden sind, sind diese im Original (Online-Tickets in ausgedruckter Form) diesem Antrag beizufügen. Dieser wird dann der Abteilung Schule und Sport zur Bearbeitung weitergeleitet.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Dülberg von der Stadt Soest, Abteilung Schule & Sport unter der Rufnummer 02921/103-1144 oder unter der Mail-Adresse: j.duelberg@soest.de

Ihre
Abteilung Schule und Sport
der Stadt Soest

Stand: 16.04.2024